OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701357/3/Kl/Rd

Datum:
Linz, 25. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde der P T-A, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2021, GZ: 0028395/2021, wegen Übertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-SchuMaV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2021, GZ: 0028395/2021, wurde über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 100 Euro sowie jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm § 5 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2021 (Faktum 1) und § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm § 5 Abs. 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2021 (Faktum 2), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Die Beschuldigte, Frau P T-A, geboren am x, hat nachstehend angeführte Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
1. Die Beschuldigte hat am 02.03.2021 um 08.30 Uhr den Kundenbereich der Betriebsstätte ‚VKB-Bank' am Standort L, Z, entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) festgelegten Voraussetzungen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Kleinmünchen, festgestellt wurde, dass sich die Beschuldigte Bankangestellten sowie weiteren Kunden, welche sich am Schalter der Bank aufhielten, auf einen Abstand von weniger als einem Meter näherte, obwohl gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der genannten Verordnung beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

2. Die Beschuldigte hat am 02.03.2021 um 08.30 Uhr den Kundenbereich der Betriebsstätte ‚VKB-Bank' am Standort L, Z, entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) festgelegten Voraussetzungen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Kleinmünchen, festgestellt wurde, dass sich die Beschuldigte ohne Mund-Nasen-Schutz in der Bank aufhielt, obwohl gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der genannten Verordnung Kunden beim Betreten des

Kundenbereichs von Betriebsstätten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen haben."

2. Dagegen wurde fristgerecht von der Beschwerdeführerin eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Begründet wurde diese wie nachstehend angeführt:

„Ich bin seit juni stationer im uniklinikum und kann diesen betrag in höhe von 220 euro auch nicht bezahlen weil ich derzeit auch mein fixkosten habe und kein nehme diese straferkenntnis nicht an ich gehe öfters aich cigaretten kaufen oder redbull. Ich hab schon einmal wo die Polizeida wae 20 euro strafe bezahlt den zahlschein habe ich noch."

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Begründung der Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe abzielt und von keiner Partei des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2. Gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr.12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens auch für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurden über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 100 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, verhängt. Zur Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass keine Strafmilderungsgründe vorliegen, hingegen straferschwerend eine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2021 gewertet wurde. Zudem hat die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin von 1.600 Euro geschätzt sowie dass keine Sorgepflichten bestehen und kein Vermögen vorhanden ist. Diese Annahmen wurden von der belangten Behörde bei der Strafbemessung zugrunde gelegt. Gegenteiliges wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und unter Beweis gestellt.

Eine Ermessensüberschreitung seitens der belangten Behörde konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden. Die jeweils verhängten Geldstrafen von 100 Euro liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und erscheinen durchaus tat- und schuldangemessen. Darüber hinaus scheint eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung (27. Februar 2021) über die Beschwerdeführerin auf, in welcher eine Geldstrafe von 75 Euro über sie verhängt wurde. Ein einsichtiges und gesetzeskonformes Verhalten seitens der Beschwerdeführerin konnte nicht erkannt werden, zumal nicht einmal eine Woche später nach rechtskräftiger Bestrafung die nunmehr gegenständlichen Verwaltungsübertretungen von ihr begangen wurden. Zudem

handelt es sich bei den der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgrund des hohen Ansteckungspotentials und der Gefahrenlage zum Tatzeitpunkt um keine Bagatelldelikte, sodass in spezial- und generalpräventiver Hinsicht die Höhe der jeweils verhängten Geldstrafen durchaus gerechtfertigt erscheinen. Gründe, die für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen herangezogen werden könnten, waren seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht erkennbar, sodass die verhängten Geldstrafen zu bestätigen waren.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen – wie bereits von der belangten Behörde rechtsrichtig angenommen – von der Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Abschließend wird die Beschwerdeführerin noch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der belangten Behörde zu stellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von insgesamt 40 Euro zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt